

- hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
  4. Gewinne aus der Veräußerung von Aktienbesitz einer Gesellschaft, der eine Beteiligung von 25 % oder mehr darstellt, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Aktien ausgestellt wurden.
  5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
  6. Der Ausdruck „Veräußerung“ bedeutet den Verkauf, den Tausch, die Übertragung oder die Aufgabe des Vermögens oder die Aufhebung aller darauf bestehenden Rechte oder den Zwangserwerb dieser Rechte nach dem in den entsprechenden Vertragsstaaten geltenden Recht.

#### Artikel 14

##### Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen diese Einkünfte auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können:
  - a) wenn ihr gewöhnlich in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der dieser festen Einrichtung zurechenbar ist, in dem anderen Staat besteuert werden oder
  - b) wenn ihr Aufenthalt in dem anderen Vertragsstaat einen Zeitraum oder Zeiträume umfaßt, die insgesamt 183 Tage in 12 Monaten betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der aus ihrer in dem anderen Staat ausgeübten Tätigkeit stammt, in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „Freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder unterrichtende Tätigkeit, sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

#### Artikel 15

##### Arbeitseinkünfte

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 dieses Abkommens können Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
  - a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage in 12 Monaten aufhält und

- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist und
  - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die die Person im anderen Staat hat.
3. a) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder örtlichen Staatsorgane an eine natürliche Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden,
    - b) Löhne und Gehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder örtlichen Staatsorgane an eine natürliche Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Empfänger, der die Arbeit in dem anderen Staat ausübt, in diesem Staat ansässig und
      - (i) Staatsbürger dieses Staates ist oder
      - (ii) in diesem Staat nicht nur zum Zwecke der Arbeitsausübung ansässig wurde.
  4. Löhne und Gehälter, die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik für ihre Arbeit in offiziellen ökonomischen Vertretungen der JIDeutschen Demokratischen Republik in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhalten, können nur in der Deutschen Demokratischen Republik besteuert werden.
  5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### Artikel 16

##### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

1. Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und andere ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in leitender Stellung in der Betriebsführung einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

#### Artikel 17

##### Künstler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler oder als Musiker aus ihrer persönlichen Tätigkeit bezieht, in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Wenn der Aufenthalt des Künstlers in diesem Staat jedoch unmittelbar oder mittelbar, ganz oder im wesentlichen aus staatlichen Fonds (der Regierung) eines der Vertragsstaaten finanziert wird, werden diese Einkünfte in dem genannten Vertragsstaat nicht besteuert. Im Sinne dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „Regierung“ die Regierung eines Staates, der Gebietskörperschaften oder die Leitung eines örtlichen Staatsorgans.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler seine Tätigkeit ausübt.